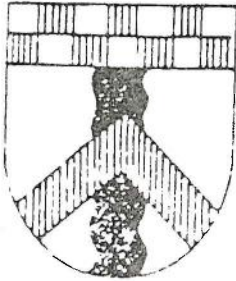


*Begründung*

Diese ~~Pl~~ hat in der Zeit  
vom 02.03.83 bis 05.04.83 einschließlich  
öffentlich ausgelegt.

*L. Müller*



STADT  
ENNEPETAL

Begründung

ZUM BEBAUUNGSPLAN  
NR. 1 AM BÜTTENBERG,  
7. ÄNDERUNG

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung:

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Am Büttenberg" wurde durch die 1. Änderung in dem Bereich westlich der Hemberger Talstraße und nördlich der Buchenstraße mit amtlicher Bekanntmachung gem. § 12 BBauG am 10. und 12. 06. 1966 geändert. Durch dieses Änderungsverfahren wurden auch folgende textliche Festsetzungen getroffen:

"Außer den ausgewiesenen Flächen für Gemeinschaftsgaragen dürfen auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen keinerlei Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sowie keinerlei Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichtet werden.

Im Bereich der zwingenden hochstämmigen und halbhochstämmigen Bepflanzung sind für je 10 qm ein Baum mit Mindestdurchmesser 3,5 cm vorgeschrieben."

Am 12. 08. 1966 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Büttenberg" rechtsverbindlich. Die 2. Änderung überdeckt den Bereich der 1. Änderung. Die o.g. textlichen Festsetzungen wurden jedoch durch dieses Bauleitplanänderungsverfahren nicht betroffen.

In dem Geltungsbereich der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Büttenberg" wurden in vergangener Zeit untergeordnete Nebenanlagen errichtet, die im Widerspruch zu den textlichen Festsetzungen stehen.

Damit diese untergeordneten Nebenanlagen legalisiert werden können, soll durch die Bebauungsplanänderung folgende textliche Festsetzung aufgehoben werden:

Es sind die Worte

"... keiner Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 (Baunutzungsverordnung) sowie ..."

zu streichen.

Ennepetal, den 18. November 1980



(Fischer)  
Technischer Angestellter